INTRASTAT-VORDRUCK 13

ERKLÄRUNG ZU DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN EINKÄUFEN SEITENS DER KÖRPERSCHAFTEN, VEREINIGUNGEN ODER ANDEREN ORGANISATIONEN GEMÄSS ART. 4, ABSATZ 4 DES DPR NR. 633/1972, DIE KEINE PASSIVEN STEUERSUBJEKTE SIND

ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

Vorwort

Dieser Vordruck ist von den im Art. 4, vierter Absatz des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 angeführten Subjekten, die beabsichtigen innergemeinschaftliche Einkäufe von steuerpflichtigen Gütern durchzuführen und die keiner MwSt. unterliegen zu verwenden. Falls sich die vorgenannten Subjekte gemäß Artikel 38, Absatz 6 des genannten Gesetzesdekretes Nr. 331 von 1993 für diese Einkäufe nicht für die Anwendung der Steuer in Italien entschieden haben, müssen sie bis zu dem von Artikel 38, Absatz 5, Buchstabe c) des Gesetzesdekretes Nr. 331 vom 30. August 1993, umgewandelt vom Gesetz Nr. 427 vom 29. Oktober 1993 vorgesehenen Höchstbetrag von 10.000 Euro, vor Durchführung jedes einzelnen innergemeinschaftlichen Einkaufs in dem laut ihrem Steuerdomizil zuständigen Amt Folgendes erklären: den Gesamtbetrag der laufenden innergemeinschaftlichen Einkäufe; den Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres durchgeführten Einkäufe.
Bei Überschreitung des Höchstbetrages von 10.000 Euro wird ausschließlich in dem Fall, dass die Zahlung der MwSt. auf die innergemeinschaftlichen Einkäufe von Gütern in Italien vorgenommen wird, darauf hingewiesen, dass die Zuweisung der MwSt.-Nummer mittels Einreichung des meldeamtlichen Vordruckes AA7 zu beantragen ist.
Die Beträge sind in Euroeinheiten anzuführen, wobei der Betrag der zweiten Dezimalzahl aufgerundet werden muss falls die dritte Zahl gleich oder höher als 5 ist bzw. abgerundet, falls diese Zahl unter 5 ist.

Wo der Vordruck zu finden ist

Dieser Vordruck und die entsprechenden Anleitungen werden im elektronischen Format unentgeltlich zur Verfügung gestellt und können kostenlos von der Webseite der Agentur der Einnahmen **www.agenziaentrate.gov.it** und jener des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen **www.finanze.gov.it** heruntergeladen werden. In diesem Fall kann der Vordruck schwarz-weiß ausgedruckt werden.
Auf denselben Internetseiten steht den Subjekten, welche für das Nachdrucken ein typografisches System verwenden möchten zudem ein besonderes elektronisches Format zur Verfügung. Beim Druck des Vordruckes sind die technischen Abläufe zu befolgen wie in Anlage A der Genehmigungsmaßnahme vorgesehen.

Modalitäten und Fristen für die Einreichung

Der Vordruck muss vom Steuerzahler vor Durchführung jedes einzelnen innergemeinschaftlichen Einkaufs direkt **auf elektronischem Weg** oder von den für die elektronische Übermittlung gemäß Art. 3, Absätze 2-bis und 3 des DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998 bevollmächtigten Vermittler innerhalb des Monats nach der erfolgten Verbuchung der Einkäufe eingereicht werden.

Elektronische Einreichung

Was die Modalitäten zwecks Befähigung zur direkten Einreichung der Erklärung auf elektronischem Weg und die Einreichung der Erklärung über die bevollmächtigten Vermittler betrifft, wird auf die entsprechenden Anleitungen in den verschiedenen Vordrucken für die Jahreserklärung (zum Beispiel Vordruck Unico) hingewiesen.

MITTEILUNG ALS BEWEIS DER ERFOLGTEN ELEKTRONISCHEN EINREICHUNG
Die Mitteilung der Agentur der Einnahmen über die durchgeführte Einreichung der Erklärung auf elektronischem Weg, wird dem Benutzer, der die Übermittlung vorgenommen hat, auf dem selben Weg zugesandt. In diese Mitteilung kann im Teil „Ricevute" auf der Webseite http://telematici.agenziaentrate.gov.it, auf welcher die entsprechende Eingangsbestätigung jeder durchgeführten Übermittlung zur Verfügung steht, Einsicht genommen werden. Hinsichtlich Überprüfung der fristgemäßen elektronischen Einreichung der Erklärungen wird daran erinnert, dass jene Erklärungen als rechtzeitig eingereicht betrachtet werden, die innerhalb der vorgesehenen Frist übermittelt worden sind, auch wenn sie vom elektronischen Dienst ausgeschlossen wurden, vorausgesetzt sie werden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung der Agentur der Einnahmen, aus welcher der Grund des Ausschlusses hervorgeht, nochmals übermittelt.

VORDRUCK

Zuständiges Amt
Den Kode des gebietsmäßig zuständigen Amtes, der von der Webseite www.agenziaentrate.gov.it von der Menuleiste „Kontakte" abgerufen werden kann angeben.

Bezugszeitraum
Anzugeben ist das Steuerjahr und der Monat an dem die Verbuchung der Einkäufe stattgefunden hat.

Berichtigungserklärung innerhalb der Abgabefrist
Diese Erklärung wird in dem Fall, dass man die bereits eingereichte Erklärung berichtigen oder ergänzen möchte vor Ablauf der Einreichungsfrist der Erklärung eingereicht. In diesem Fall ist ein neuer, in all seinen Teilen abgefasster Erklärungsvordruck einzureichen.

Angaben zum erklärungspflichtigen Subjekt

In diesem Teil sind die Identifikationsangaben des Subjektes anzugeben, das diesen Vordruck einreichen muss.

Rechtsnatur: Es ist der Kode aus folgender Tabelle anzugeben:

HINWEIS: *In der folgenden Tabelle sind alle Kodes für die verschiedenen Erklärungsvordrucke angeführt, die nur in Bezug auf den jeweiligen spezifischen Vordruck zu verwenden sind. Aus diesem Grund ist jedes Subjekt, welches den Erklärungsvordruck abfasst angehalten, den Kode anzugeben, der in seinem Fall für die Rechtsnatur zutrifft.*

ALLGEMEINE TABELLE ZUR KLASSIFIZIERUNG DER RECHTSNATUR

ANSÄSSIGE SUBJEKTE

1. Aktienkommanditgesellschaften
2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung
3. Aktiengesellschaften
4. Erwerbsgenossenschaften und deren Konsortien, die in den Registern der Präfektur und in der Kartei der Genossenschaften eingetragen sind
5. Andere Erwerbsgenossenschaften
6. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit
7. Konsortien mit Rechtspersönlichkeit
8. Rechtsfähige Vereine
9. Stiftungen
10. Sonstige Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit
11. Konsortien ohne Rechtspersönlichkeit
12. Nicht rechtsfähige Vereine und Komitees
13. Andere Personen- bzw. Gütervereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit (die Gemeinschaften ausgeschlossen)
14. Öffentliche Körperschaften mit Gewinnabsichten
15. Öffentliche Körperschaften ohne Gewinnabsichten
16. Wechselseitige Krankenkassen und Fürsorge-, Vorsorge-, Rentenfonds und andere ähnliche Fonds mit oder ohne Rechtspersönlichkeit
17. Wohlfahrtsanstalten und wechselseitige Hilfskassen
18. Krankenhauskörperschaften
19. Sozialfürsorge und Sozialbetreuungskörperschaften
20. Autonome Kur- Fremdenverkehrs- und Tourismusbetriebe
21. Regional-, Provinzial-, Gemeindebetriebe und deren Konsortien
22. Nicht anders einstufbare, im Ausland gegründete Gesellschaften, Organisationen und Körperschaften mit Verwaltungssitz bzw. Haupttätigkeit in Italien
23. Einfache und diesen gleichgestellte Gesellschaften gemäß Art. 5, Absatz 3, Buchst. b) des TUIR
24. Offene Handelsgesellschaften und diesen gleichgestellte gemäß Art. 5, Absatz 3, Buchst. b) des TUIR
25. Einfache Kommanditgesellschaften
26. Reedereigesellschaften
27. Vereinigungen von Kunst- und Freiberufen
28. Von Ehepartnern in Gemeinschaftsform geführte Betriebe
29. GEIE (europäische Interessensgemeinschaften)
50. Aktiengesellschaften, Sonderbetriebe und Konsortien gemäß Art. 31, 113, 114, 115 und 116 des GvD Nr. 267 vom 18. August 2000 (Einheitstext der Gesetze für die Regelung der Gebietskörperschaften)
51. Miteigentümer
52. MwSt.-Depots
53. Amateursportvereinigungen, die eine Kapitalgesellschaft ohne Erwerbszwecke bilden
54. Trust
55. Öffentliche Verwaltungen
56. Bankstiftungen
57. Europäische Gesellschaft
58. Europäische Genossenschaftsgesellschaft

NICHT ANSÄSSIGE SUBJEKTE

30. Einfache, unregelmäßige und faktische Gesellschaften
31. Offene Handelsgesellschaften
32. Einfache Kommanditgesellschaften
33. Reedereigesellschaften
34. Vereinigung von Freiberuflern
35. Aktienkommanditgesellschaften
36. Gesellschaften mit beschränkter Haftung
37. Aktiengesellschaften
38. Konsortien
39. Sonstige Körperschaften und Institute
40. Rechtsfähige, nicht rechtsfähige und De-facto-Gesellschaften
41. Stiftungen
42. Wohlfahrtsanstalten und wechselseitige Hilfskassen
43. Sonstige Personen- und Gütervereinigungen
44. Trust

ErklärerIN, verschieden vom SteuerzahlerIN

In diesem Teil sind die Identifikationsangaben des erklärungspflichtigen Subjektes, das diesen Vordruck unterschreibt anzugeben. Der Wohnsitz ist ausschließlich von den Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben anzugeben.

Kode des bekleideten Amtes: den Kode des bekleideten Amtes aus folgender Tabelle entnehmen.

HINWEIS: *In der folgenden Tabelle sind alle Kodes für die verschiedenen Erklärungsvordrucke angeführt, die nur in Bezug auf den jeweiligen spezifischen Vordruck zu verwenden sind. Aus diesem Grund ist jedes Subjekt, welches den Erklärungsvordruck abfasst angehalten, den Kode anzugeben, der auf das eigene bekleidete Amt zutrifft.*

ALLGEMEINE TABELLE DES BEKLEIDETEN AMTES

1 gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder tatsächlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter;
2 Vertreter von Minderjährigen, Unfähigen bzw. Entmündigten, Verwalter für die administrative Unterstützung bzw. Kurator der ruhenden Erbschaft, Verwalter der unter Suspendivbedingungen anfallenden Erbschaft oder der Erbschaft zugunsten des noch nicht gezeugten Neugeborenen;
3 Konkursverwalter;
4 Liquidationsverwalter (verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation oder außerordentliche Zwangsverwaltung);
5 Gerichtlicher Verwahrer (Geschäftsaufsicht im Insolvenzrecht) oder gerichtlicher Verwalter (richterlicher Gewahrsam) in seiner Eigenschaft als Verwalter der beschlagnahmten Güter (kontrollierte Geschäftsführung);
6 Steuervertreter eines nicht ansässigen Subjektes;
7 Erbe;
8 Liquidator (freiwillige Abrechnung);
9 Subjekt, das infolge außerordentlicher Geschäftsfälle oder anderer wesentlicher subjektiver Umwandlungen (Abtretungsempfänger eines Betriebes, begünstigte, aufnehmende, einbringende Gesellschaft usw.) verpflichtet ist für das gelöschte Subjekt die Erklärung für MWST.-Zwecke einzureichen und hinsichtlich Einkommenssteuern, Vertreter der begünstigten Gesellschaft (Spaltung) oder der Gesellschaft, die aus der Spaltung oder Eingliederung hervorgeht;
10 Steuervertreter des nicht ansässigen Subjektes mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Absatz 3 des GD Nr. 331/1993;
11 Vormund eines Minderjährigen bzw. eines Entmündigten in Ausübung seiner institutionellen Funktion;
12 Liquidator (freiwillige Liquidation einer Einzelfirma – Zeitraum vor Einleitung der Liquidation);
13 Verwalter eines Mehrfamilienhauses;
14 Subjekt, das die Erklärung im Auftrag einer Öffentlichen Verwaltung unterzeichnet;
15 Liquidationsverwalter einer öffentlichen Verwaltung.

Innergemeinschaftliche Einkäufe

In diesem Teil ist Folgendes abzugeben:
- der Betrag der Einkäufe von Gütern, abzüglich Steuer, die zur Zeit bei einem Lieferanten eines anderen EU-Mitgliedstaates durchgeführt werden;
- der Betrag der Einkäufe von Gütern, abzüglich Steuer, die zur Zeit bei einem Lieferanten eines Nicht-EU-Mitgliedstaates durchgeführt werden.

Unterschrift

Der Vordruck muss bei sonstiger Nichtigkeit vom Steuerzahler oder vom rechtlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter unterschrieben werden.

Verpflichtung zur elektronischen Einreichung

Dieser Teil ist nur vom Vermittler, der die Erklärung abfasst und übermittelt zu unterschreiben.
Der Vermittler muss Folgendes übertragen:
- die eigene Steuernummer;
- handelt es sich um ein CAF, die eigene Einschreibungsnummer im Register;
- das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Verpflichtungsübernahme zur Übermittlung der Erklärung.

Außerdem muss im Kästchen, das die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Erklärung betrifft, der Kode 1 angeführt werden, wenn die Erklärung vom Steuerpflichtigen selbst bzw. der Kode 2, falls die Erklärung vom Subjekt das die Übermittlung vornimmt abgefasst wurde.